



J u g e n d o r d n u n g

der Reiterjugend der Reitersportgemeinschaft Groß Buchwald e.V.

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Reiterjugend des Reitvereins Reitersportgemeinschaft Groß Buchwald e.V. wird von Junioren gem. § 17 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) des Vereins gebildet. Die Vereinsjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreis- und Landessportverband.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Vereinsjugend fördert:

1. den Jugendreit- und Fahrsport sowie das Voltigieren in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei.
2. die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege.
3. die Jugendgesundheit durch die Ausübung des Reitsports.

§ 3 Aufgaben

Die Vereinsreiterjugend vertritt ihre Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung des eigenen Vereins, in der Reiterbundjugend, in den entsprechenden Gremien des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie in der Sportjugend des Kreis- und Landessportverbandes. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Organe

1. Die Jugendversammlung
2. Die Jugendleitung

§ 5 Die Jugendversammlung

1. Der Jugendversammlung gehören die Vereinsjugend gem. § 1 und die Jugendleitung gem. § 6 an.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.
3. Die Jugendversammlung der Vereinsjugend tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgen durch die Jugendleitung. Weitere Jugendversammlungen sind durch die Jugendleitung einzuberufen, wenn dies wenigstens 15 Mitglieder der Vereinsjugend verlangen.
4. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung,
Wahl der Jugendleitung gem. § 6,
Bearbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit. Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse, bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
Bearbeitung bzw. Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins bedarf. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Erziehungsberechtigten der Junioren gem. § 1 haben in der Jugendversammlung Anwesenheits- aber kein Stimmrecht.
5. Über die Sitzung der Jugendversammlung sind Protokolle zu führen.

§ 6 Jugendleitung

1. Der Jugendleitung gehören an:
 - a) der Jugendwart
 - b) der stellvertretende Jugendwart
 - c) der Jugendsprecher der Vereinsreiterjugend
 - d) ein weiteres Mitglied d. Vereinsjugend als stellv. Jugendsprecher
2. Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind mindestens 18 Jahre oder älter, wobei auch Senioren gem. § 17 LPO für diese Ämter zugelassen sind. Einer von ihnen muss weiblich sein und ist Vertreterin der weiblichen Jugend. Der Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der stellvertretende Jugendwart vertritt im Bedarfsfall den Jugendwart im Vereinsvorstand und hat dann dort Stimmrecht.
3. Der Jugendsprecher hat im Vereinsvorstand Sitz ohne Stimmrecht.

4. Die Mitglieder der Jugendleitung werden durch die Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die vorzeitige Neuwahl ist mit einer 2/3 Mehrheit einer Jugendversammlung möglich. Für den Jugendwart beträgt abweichend von Satz 1 die erste Amtszeit nach Beschlussfassung über diese Satzungsänderung (23.11.93) und deren Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (16.04.94) ein Jahr.
5. Die Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung. Sie vertritt die Vereinsreiterjugend nach innen und außen.
6. Die Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Jugendwart). Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse, bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
7. Über die Sitzung der Jugendleitung sind Protokolle zu führen.

Stand: 11/94